

# Pulsnitzer Wochenblatt

Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königlichen Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 30 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortlichkeiten: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrsdorf, Brettnig, Hauswalde, Dorn, Obersteina, Niede- steina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nummer 58.

Mittwoch, den 16. Mai 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

## Amtlicher Teil.

### Butter-Höchstpreise.

Der Kleinhandelshöchstpreis (Badenverkauf) für ein Pfund hiesige Butter wird hiermit auf 2,56 M für das Pfund (1,28 M für  $\frac{1}{2}$  Pfund, 64 Pfg. für  $\frac{1}{4}$  Pfund, 32 Pfg für  $\frac{1}{8}$  Pfund) festgesetzt. Ferner werden folgende Richtpreise festgesetzt:

2,30 M für den Erzeuger bei der Abgabe ab Gehöft (an den Aufkäufer der Gemeinde- oder Buttersammelstelle), 2,35 M für den Erzeuger bei der Abgabe an die Gemeindefammestelle oder an den Verbraucher im Ort oder auswärts,  
2,35 M für den Aufkäufer bei der Abgabe an die Gemeindefammestelle,  
2,40 M für den Erzeuger bei der Abgabe an die Buttersammelstelle,  
2,36 M für die Gemeindefammestelle bei der Abgabe an die Buttersammelstelle oder an den Verbraucher,  
2,41 M für den Aufkäufer bei der Abgabe an die Buttersammelstelle,  
2,44 M für die Buttersammelstelle bei der Abgabe an die Bedarfsgemeinde

Stempelposten zu Lasten des Absenders, sonstige Frachtspejen zu Lasten des Empfängers. Der Aufkäufer muß, wenn er die Butter im Orte aufkauft und dann direkt an die Buttersammelstelle abgibt, vorher den Bestand dem Vertrauensmann der Gemeindefammestelle vorweisen. Bei der Abgabe des Erzeugers direkt an die Buttersammelstelle muß durch Butterbuch oder auf sonstige Weise dem Erzeuger die abgelieferte Menge bescheinigt werden, damit er seiner Gemeinde den Nachweis der Ablieferung erbringen kann.

Bei Einvernehmen zwischen dem Abgebenden und dem Empfänger können andere Preise als die vorstehenden Richtpreise vereinbart werden.

Kamenz, den 15. Mai 1917.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz.

### Quark- und Käseversorgung.

I.

Die durch die Gemeinden in dieser Woche zur Ausgabe gelangenden Quark- und Käsekarten berechtigen zum Bezuge von monatlich 4 Liter Magermilch oder ein Pfund Quark oder  $\frac{1}{2}$  Pfund Käse. Die Karten sind Sperrkarten, geben also keinen Anspruch auf Belieferung der bezeichneten Menge. Die Abgabe von Magermilch, Quark und Käse an Verbraucher seitens der Erzeuger oder Kleinhändler darf nur gegen Abtrennung des Kartenabschnittes entsprechend der gelieferten Menge erfolgen.

II.

Den Gemeindebehörden wird durch die Königliche Amtshauptmannschaft mitgeteilt werden, welche Mengen Magermilch wöchentlich innerhalb der Gemeinde aufgebracht werden müssen. Die abgabepflichtige Menge wird dadurch festgestellt, daß von der Gesamtmilcherzeugung, die für die Gemeinde nach dem Vollmilch- und Butterplane festgestellt worden ist, der Milchbedarf für die menschliche Ernährung und zur Verfütterung an junge Kälber sowie die ausgeführte Vollmilchmenge in Abzug gebracht wird. Von dem sich darnach ergebenden Rest der wöchentlichen Milchmenge werden 90 Prozent als abfallende Magermilch berechnet. Hiervon werden 10 Prozent für den Verbrauch durch den Erzeuger und der Bedarf der Milchselbstversorger der Gemeinde (zu je 1 Liter wöchentlich berechnet) in Abzug gebracht. Die restliche Menge stellt den wöchentlichen Überschuß fest, der entweder in Magermilch oder in Quark zur Ablieferung gelangen muß. Hierbei werden 100 Liter Magermilch = 30 Pfund Quark gerechnet. Der abgelieferte Quark muß „schnitt- und stichfest“ sein und keinen höheren Wassergehalt als 75 Prozent enthalten.

Die Gemeindefammstellen haben schon jetzt Vorkehrung zu treffen, die abgabepflichtige Magermilch oder Quark einzusammeln bez. durch die Aufkäufer aufbringen zu lassen. Die Buttersammelstellen werden angewiesen, für möglichst schnelle Abholung der abgabepflichtigen Mengen (möglich zweimal wöchentlich) besorgt zu sein. Für Quark und Käse stehen die Festsetzungen neuer Höchstpreise durch das Landeslebensmittellamt in Aussicht.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 14. Mai 1917.

Um den Gefahren, die durch Felddiebstähle und durch die Beschädigung von Boden-erzeugnissen und Anlagen der Volksnahrung drohen, sind zur Verstärkung der Gendarmerie, Militärpersonen als Flurschutz befehligt worden.

Diese Militärpersonen sind durch eine grüne Binde am linken Arm kenntlich. Ihren Anordnungen ist wie denjenigen der Gendarmerie Folge zu leisten.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, am 13. Mai 1917.

### Ausfuhrverbot für Eier, Quark und Käse.

Nachdem für die einzelnen Kommunalverbände des Königreichs Sachsen die Menge an Eiern, Quark und Käse, die innerhalb jedes Kommunalverbandes aufzubringen ist, festgesetzt worden ist, und den Überschuß Kommunalverbänden die Belieferung der Bedarfsverbände mit bestimmten Mengen vorgeschrieben wird jede Ausfuhr von Eiern, Quark und Käse, die nicht auf Anweisung des unterzeichneten Kommunalverbandes erfolgt, hiermit untersagt. Die bei der Königlichen Amtshauptmannschaft eingegangenen Gesuche Auswärtiger, bezirkseingeseffener Erzeuger oder Händler um Genehmigung zur Ausfuhr der genannten Lebensmittel aus dem Bezirke des Kommunalverbandes finden daher hiermit ihre Erledigung; in Einzelfällen erteilte Genehmigungen werden hiermit zurückgezogen. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 14. Mai 1917.

## Gegen Abgabe des Abschnittes Nr. 4 der roten Lebensmittelkarte

werden am

Freitag, den 18. Mai 1917

in den Verkaufsstellen der Stadt Pulsnitz, Pulsnitz M. S. und Bollung

je 100 g Hafermehl

zum Preise von 9 Pfg. abgegeben.

Pulsnitz, den 16. Mai 1917.

Der Stadtrat.

## Von den Kriegsschauplätzen. Von der Westfront.

Zeppelinunglück bei Zerschelling.

Amsterdam, 15. Mai. Aus Haarlingen wird gemeldet: Ein Zeppelin mit nordwestlichen Kurs von Zerschelling

ging wurde gestern morgen in schwere Rauchwolken gehüllt, bemerkt. Nach einigen Minuten wurde von dem Luftschiff nichts mehr gesehen. Weiter wird gemeldet: Nördlich der Insel Zerschelling ist gestern morgen ein Zeppelinluftschiff explodiert und in Flammen gehüllt ins Meer gestürzt. Ueber das Schicksal der Besatzung ist noch nichts bekannt.

Das portugiesische Armeekorps an der Westfront.

Basel, 15. Mai. Auf dem französischen Abschnitt der Westfront kämpft, wie der Corriere della Sera veranm,

unter Befehl des Generals Tamagini ein portugiesisches Armeekorps.

## Italienischer Kriegsschauplatz.

Oesterreichisch-ungarischer Kriegsbericht.

Wien, 15. Mai. Nach dreitägiger Artillerievorbereitung, bei der der Feind von Tolmein bis zum Meere hinab seine gesamten Geschützmassen und Minenwerfer wirken ließ, feste

